

Daten- und Informatikrecht, VU (TU/Haslinger) Prüfungsvorbereitung

Die Fragen aus den Vorbereitungstests samt falschen und richtigen Antwortmöglichkeiten

Eine EU-Verordnung

- Richtet sich an die EU-Mitgliedstaaten
- Gilt unmittelbar für einzelne EU-Bürger
- Muss von den EU-Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.
- Hat einen höheren Rang als eine EU-Richtlinie
- Ist von Österreichischen Behörden direkt anzuwenden.

Ein extraterritorialer Geltungsanspruch nationaler Rechtsnormen liegt vor, wenn

- Sich die Multimedia-Industrie der USA über Raubkopien in Europa erregt.
- Man glaubt, das grenzüberschreitende Internet mit nationalem Recht erfassen zu können.
- Staatliche Organe (z.B.: Geheimdienstmitarbeiter) jemanden im Ausland festnehmen und dann in den Gerichtsstaat bringen.
- Z.B. die USA die Geltung (den Gebotsbereich) bestimmter amerikanischer Gesetze ins Ausland erstrecken.

Grundrechte

- Können vom Staat beliebig eingeschränkt, ja sogar außer Kraft gesetzt werden.
- Zielen auf den Schutz des Einzelnen vor anderen Einzelpersonen ab.
- Sind historisch als Abwehrrechte gegen den Staat entstanden
- Können in Österreich nur mit Volksabstimmung geändert werden
- Haben meistens den Rang eines Grundbausteins der österreichischen Verfassung

Haben meistens den Rang eines einfachen Verfassungsgesetzes.

Die Netiquette

Erfüllt den klassischen Rechtsnormbegriff nicht.

Kann im Rahmen einer Rechtsnorm für verbindlich erklärt werden.

Erfüllt den klassischen Rechtsnormbegriff.

Der österreichische Stufenbau der Rechtsordnung sieht grundsätzlich vor,

Dass Verfassungsgesetze über einen höheren Rang als Gesetze verfügen.

Dass einfache Verfassungsgesetze im Rang unter den Grundbausteinen der Verfassung liegen.

Dass Rechtsnormen höherrangigen Rechtsnormen nicht widersprechen dürfen.

Dass Verordnungen aufgrund bestehender Gesetze erlassen werden.

Internet-Rechtsoasen gibt es, weil

Das Völkerrecht auf dem Grundsatz der freiwilligen Unterwerfung beruht.

Grundsätzlich jeder Staat sein innerstaatliches Recht selbst festlegen kann.

Die Rechtsdurchsetzung in grenzüberschreitenden Zusammenhängen schwierig ist.

Das Internet ein Staatsgrenzen überschreitendes Computernetzwerk ist.

Das "Hase & Igel-Phänomen" des Technikrechts bezieht sich darauf, dass

Im modernen Technikrecht häufig sprachliche Probleme auftreten.

Der Verfassungsgerichtshof technikkrechtliche Regelungen mit zu vielen Verweisungen als verfassungswidrig aufheben kann.

EU-Technikrecht österreichischem Technikrecht rangmässig vorgeht.

Der Gesetzgeber immer hinter dem technischen Fortschritt "nachhinkt".

Die Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts eines Staats

Ist nur auf fremdem Staatsgebiet möglich.

Ist ausschließlich auf dem eigenen Staatsgebiet möglich.

Darf nur bei besonderen völkerrechtlichen Regelungen auch im Ausland erfolgen.

Ist ohne besondere völkerrechtliche Regelungen auf fremdem Staatsgebiet nicht möglich.

Ein Staat darf Sachverhalte im Ausland.

Aufgrund des Territorialitätsprinzips immer durch sein innerstaatliches Recht regeln.

Dann durch sein innerstaatliches Recht regeln, wenn er zum Sachverhalt im Ausland einen sinnvollen Anknüpfungspunkt hat.

Keinesfalls durch sein innerstaatliches Recht regeln, weil dann ja ein anderer Staat territorial betroffen ist.

Nur dann durch sein innerstaatliches Recht regeln, wenn die anderen Staaten dem für den Einzelfall zugestimmt haben.

Internationales Strafrecht

Beruht normalerweise auf multilateralen völkerrechtlichen Verträgen.

Dient der Anknüpfung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Beruht oft auf Beschlüssen internationaler Organisationen.

Ist im Kern innerstaatliches Recht.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit

Ist in Österreich insoweit gewährleistet, als nicht einfachgesetzliche Einschränkungen bestehen.

Darf in Österreich durch den Gesetzgeber beliebig eingeschränkt werden.

Ist in Österreich zu 100% gewährleistet.

Darf in Österreich durch den einfachen Gesetzgeber nach Massgabe der in der Europäischen Menschenrechtskonvention genannten Motive eingeschränkt werden
Grundrechte

Sind geschichtlich als Abwehrrechte gegenüber anderen Privatpersonen entstanden.

Stehen in der Regel im Rang eines einfachen Bundes- oder Landesgesetzes.

Stehen in der Regel im Rang eines einfachen Verfassungsgesetzes.

Sind geschichtlich als Abwehrrechte gegenüber dem Staat entstanden.

Über die Grundrechtskonformität einfache Gesetze

Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof

Entscheidet der Grundrechtsausschuss des Nationalrates.

Entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

Entscheidet der Verfassungskonvent.

Ein sogenannter Gesetzesvorbehalt

Ermöglicht dem Gesetzgeber, Grundrechte ohne vorheriges Begutachtungsverfahren einzuschränken.

Ermöglicht dem Verwaltungsgerichtshof, eine Frist zur Behebung eines verfassungswidrigen Gesetzes zu setzen.

Ermöglicht dem einfachen Gesetzgeber, das im Verfassungsrang stehende Grundrecht einzuschränken.

Verbietet dem Gesetzgeber, Grundrechte ohne vorheriges Begutachtungsverfahren einzuschränken.

Die in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs entwickelte Wesengehaltssperre

Schützt die Grundbausteine der österreichischen Verfassung vor Veränderung ohne Volksabstimmung.

- Schützt den Wesensgehalt von Grundrechten vor Veränderung.
- Verbietet in Österreich jegliche Vorzensur.
- Spielt eine Rolle beim Verbot der Nachzensur in Österreich.

Der Internet-Provider kann im Zusammenhang mit der Verbreitung illegaler Inhalte nach dem klassischen strafrechtlichen Täterschaftsmodell.

- Als Beitragstäter angesehen werden.
- Als Bestimmungstäter angesehen werden.
- Als unmittelbarer Täter angesehen werden.
- Als Anstifter angesehen werden.

Wer als Service (Host) Provider tätig ist,

- Hat den Datenbestand auf seinen Servern regelmässig stichprobenartig auf illegale Inhalte zu prüfen.
- Hat den Datenbestand auf seinen Servern laufend anhand aktueller Überwachungstools auf illegale Inhalte zu prüfen.
- Hat keinerlei Überwachungspflicht in Bezug auf die Inhalte seinen Servern.
- Muss im Falle tatsächlicher Kenntnis von strafrechtswidrigen Inhalten auf seinen Servern den Zugriff auf solche Inhalte unverzüglich sperren oder diese Inhalte löschen.

Das behördliche "Abhören" Ihrer Email-Kommunikation

- Bedarf grundsätzlich einer gerichtlichen Genehmigung.
- Setzt den Verdacht einer (schwerwiegenden) gerichtlich strafbaren Handlung voraus.
- Kann bei Gefahr im Verzug gemäss Strafprozessordnung (StPO) durch die Sicherheitsbehörde genehmigt werden.
- Ist näher im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt.

Als Content Provider im Rechtssinne gilt,

- Wer fremde Inhalte moderiert.
- Wer Anlagen (Server) betreibt und dort für Dritte Speicherplatz bereitstellt.
- Wer einen Hyperlink auf fremde Inhalte setzt.
- Wer Inhalt selbst generiert und ins Internet stellt.

Die österreichische Regelungen zur Providerhaftung

- Gehen zum Teil über die Vorgaben der einschlägigen EU-Richtlinie hinaus.
- Finden sich vorwiegend im E-Commerce-Gesetz 2001
- Finden sich vorwiegend im Telekommunikationsgesetz 2003.
- Haben "Filterfunktion" und sind der Straf- und zivilrechtlichen Deliktsprüfung quasi vorgeschaltet.

Ideen sind

Jedenfalls als solche durch das Urheberrecht geschützt, weil sie eindeutig geistiges Eigentum repräsentieren.

Urheberrechtlich als solche keinesfalls schutzfähig.

Urheberrechtlich dann schutzfähig, wenn sie in das Urheberregister (§ 61a UrhG) eingetragen worden sind.

Durch das Urheberrecht erst dann als Idee geschützt, wenn sie auch im Rahmen eines Werkes ausgestaltet sind falsch.

Ein Bodypainting

Kann trotz eventueller Originalität und Kreativität wegen seiner Vergänglichkeit nicht als Werk im Sinne des UrhG eingestuft werden.

Kann trotz seiner Vergänglichkeit bei hinreichender Kreativität und Originalität als Werk im Sinne des UrhG eingestuft werden.

Kann bei hinreichender Kreativität und Originalität als Werk der Bildenden Kunst eingestuft werden.

Kann trotz seiner Vergänglichkeit und hinreichender Kreativität und Originalität nicht als Werk im Sinne des UrhG eingestuft werden.

Als Miturheber im Sinne des UrhG

Gilt man, wenn man einem Werk irgendwie mitgewirkt hat, wobei ein geringfügiger Beitrag bereits ausreicht.

Muss man alle Rechte an eine Verwertungsgesellschaft abtreten, da immer alle Miturheber gemeinsam vertreten werden müssen.

Gilt man nur, wenn das mit anderen gemeinsam geschaffene Werk eine untrennbare Einheit bildet.

Kann man Rechtsverletzungen immer selbstständig verfolgen, ohne dazu die Zustimmung der übrigen Miturheber zu benötigen.

Wenn Sie heute einen neuen Roman fertiggestellt haben und ein Datenträger mit diesem Text versehentlich im Internetraum des ZID liegenbleibt,

Haben Sie damit Ihren Roman veröffentlicht.

Kann bereits aus Ihrem Roman zitiert werden.

Genießt Ihr Roman bereits Urheberrechtsschutz.

Haben Sie damit Ihr Urheberrecht verloren.

Als "Freie Werknutzung" bezeichnet man

Die Nutzung von Werken, deren Urheber nicht bekannt ist.

Die Nutzung von Werken nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist.

Die Nutzung von Werken nach ordnungsgemäßer Lizenzierung.

Gesetzlich verankerte Rechte der Allgemeinheit an fremden Werken.